

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung,
diese vertreten durch die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen,
Am Wall 198, 28195 Bremen

- nachfolgend Auftraggeberin -

Und

**Frau/Herr/Übersetzungsbür XXXXXXXXXXXXXXXX,
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**

- nachfolgend der/die Auftragnehmende -

wird für das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen, das Landgericht Bremen, das Amtsgericht Bremen, das Amtsgericht Bremen-Blumenthal, das Amtsgericht Bremerhaven, das Finanzgericht Bremen, das Sozialgericht Bremen, das Oberverwaltungsgericht Bremen, das Verwaltungsgericht Bremen, das Landesarbeitsgericht Bremen, das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven, die Generalstaatsanwaltschaft Bremen und die Staatsanwaltschaft Bremen gemäß § 14 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S, 718) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Vereinbarung über die Vergütung von Dolmetschenden und Übersetzenden

getroffen:

A. Honorar für Dolmetschende

1. ¹Für Leistungen, die von Dolmetschenden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG für die o. g. Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Bremen erbracht werden, beträgt abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 JVEG das **Honorar 75 Euro für jede Stunde einschließlich Reise- und Wartezeiten**.
²Erbringt der Dolmetschende seine Leistung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich das Honorar gem. § 9 Abs. 6 JVEG auf 90 Euro.
2. ¹Mit dem Honorar sind alle Entschädigungen für **Aufwand** (§ 6 Abs. 1 JVEG) sowie der Ersatz für sonstige und für **besondere Aufwendungen** (§§ 7 und 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 2 JVEG) abgegolten. ²§ 6 Abs. 2 JVEG (Übernachtungsgeld) und § 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG (Umsatzsteuer) bleiben unberührt.
3. ¹Das Honorar wird nach Stundensätzen bemessen und für jede Stunde der erforderlichen Zeit gewährt. ²Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages (§ 8 Abs. 2 JVEG).
4. ¹Ladungen erfolgen ausschließlich über die o.g. Anschrift. ²Abweichend von § 5 Abs. 5 JVEG ist bei Ladungen über ein Übersetzungsbüro der Wohnort des Dolmetschenden für die Berechnung der Reisezeit maßgebend.
5. ¹**Fahrtkosten** für Fahrten in und zwischen Bremen-Stadt und Bremen-Nord, innerhalb von Bremerhaven oder bis zu einer Entfernung von 30 km zwischen Einsatzort und o.g. Anschrift gelten als durch das Honorar nach Ziff. 1 dieser Vereinbarung abgegolten und werden daher nicht ersetzt. ²Über eine Entfernung von 30 km hinausgehende Fahrtkostenanteile werden unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel entsprechend § 5 Abs. 2 JVEG ersetzt. ³Maßgeblich für die Berechnung der zu ersetzenden Fahrtkosten ist die kürzeste Entfernung zwischen dem Wohnort des Dolmetschenden und dem Einsatzort.
6. ¹Der **Antrag** auf Vergütung ist gemäß § 2 JVEG **binnen** einer Frist von **drei Monaten** an die beauftragende Justizbehörde zu stellen.

B. Honorar für Übersetzende

1. ¹Für **Übersetzungen** bleibt § 11 JVEG unberührt. ²Nr. A.2. der Vereinbarung gilt entsprechend.
2. ¹Der **Antrag** auf Vergütung ist gemäß § 2 JVEG **binnen** einer Frist von **drei Monaten** an die beauftragende Justizbehörde zu stellen.

C. weitere Bestimmungen

1. ¹Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. ¹Der/Die Auftragnehmende erklärt sich ausdrücklich mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung ihrer/seiner erhobenen Daten einverstanden.
3. ¹Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden. ²Maßgeblich ist der Eingang der Kündigungserklärung. ³Soweit der Auftrag vor der Kündigung erteilt wurde, sind sämtliche Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung abzurechnen.
4. ¹Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom **XXXXXXXXXX** in Kraft und gilt für Aufträge, die ab diesem Zeitpunkt erteilt werden bzw. erteilt worden sind und für Aufträge die noch nicht ausgeführt bzw. abgerechnet worden sind.

¹Der/Die Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die vorstehend angegebenen persönlichen Daten in einer elektronisch geführten Liste gespeichert und - auch im Rahmen eines automatisierten Abrufs - allen bremischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Zwecke der Information über den Abschluss dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. ²Die Einwilligung kann verweigert oder für die Zukunft widerrufen werden. ³Diese Vereinbarung wird unwirksam, wenn die Einwilligung widerrufen wird.

Bremen, XXXXXXXXXXXXXXX

Bremen, XXXXXXXXXXXXXXX

**Die Präsidentin des
Hans. Oberlandesgerichts in Bremen**
Im Auftrag

(Auftraggeberin)

(der/die Auftragnehmer)

MUSTER